



**WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER**

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

[www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/berufsregister/](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/berufsregister/)

# **Bericht aus dem Berufsregister 2019**

## **Inhalt**

A. Einleitung	3
B. Zusammensetzung der Vorstandsabteilung „Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten“	3
C. Widerrufsverfahren	3
D. Sonstige Verwaltungsverfahren	4

## **A. Einleitung**

Die Vorstandsabteilung „Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten“ der Wirtschaftsprüferkammer ist u. a. für die Bestellung und den Widerruf von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern sowie die Anerkennung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften zuständig. Daneben entscheidet sie in Zweifelsfällen z. B. über Beurlaubungen, Genehmigungen für die Tätigkeit als gesetzlicher Vertreter von Berufsgesellschaften oder Genehmigungen für die Ausübung unvereinbarer Tätigkeiten.

Die Vorstandsabteilung „Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten“ wird durch die Mitgliederabteilung der WPK unterstützt.

## **B. Zusammensetzung der Vorstandsabteilung „Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten“**

Die Mitglieder der Vorstandsabteilung „Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten“ werden vom Vorstand der WPK für die jeweils laufende Amtsperiode gewählt. Der Vorstandsabteilung gehörten im Jahr 2019 folgende Berufsangehörige an:

WP/StB Andreas Dörschell, Mannheim - Vorsitzender –

WP/StB Jens Hagemann, Berlin - stellvertretender Vorsitzender –

WP/StB Michael Niehues, Düsseldorf

## **C. Widerrufsverfahren**

Die Voraussetzungen für den Widerruf der Bestellung oder der Anerkennung sind in der WPO klar umrissen (§§ 20, 34 WPO). Das Gesetz unterscheidet verschiedene Widerrufsgründe; in der Praxis relevant sind insbesondere der Widerruf wegen fehlender Berufshaftpflichtversicherung, wegen nicht geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse und wegen unvereinbarer Tätigkeiten.

Im Regelfall erledigen sich Widerrufsverfahren schnell. Nur selten ist der Widerruf der Bestellung oder Anerkennung angezeigt. Spricht die WPK den Widerruf aus, schließt sich häufig ein Klageverfahren an.

Im Berichtsjahr hat sich die Zahl der wegen fehlender Berufshaftpflichtversicherung eingeleiteten Widerrufsverfahren deutlich um über 60 % im Vergleich zum Vorjahr reduziert. Auch im Übrigen ist die Zahl der eingeleiteten Widerrufsverfahren gesunken.

Im Einzelnen zeigt sich folgende Entwicklung:

<b>Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer</b>			
<b>Widerrufsgrund</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
Fehlende Berufshaftpflichtversicherung	26	38	15
Wirtschaftlich ungeordnete Verhältnisse	5	7	8
Unvereinbare Tätigkeit	4	5	0
Gesundheitliche Gründe	0	0	0
Nichtunterhaltung berufliche Niederlassung	0	0	0
<b>Gesamt WP/vBP</b>	<b>35</b>	<b>50</b>	<b>23</b>
davon erledigt / offen	34 / 1	47 / 3	18 / 5
<b>Berufsgesellschaften</b>			
<b>Widerrufsgrund</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
Fehlende Berufshaftpflichtversicherung	5	5	1
Wegfall der Anerkennungsvoraussetzungen	1	0	3
Vermögensverfall	1	1	1
<b>Gesamt Berufsgesellschaften</b>	<b>7</b>	<b>6</b>	<b>5</b>
davon erledigt / offen	7 / 0	6 / 0	2 / 3
<b>Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer / Berufsgesellschaften</b>			
<b>Insgesamt</b>	<b>42</b>	<b>56</b>	<b>28</b>
davon erledigt / offen	41 / 1	53 / 3	20 / 8

Insgesamt hat die WPK damit seit dem 1. Januar 2017 126 Widerrufsverfahren eingeleitet, 108 gegen WP/vBP und 18 gegen Berufsgesellschaften. 114 der Verfahren haben sich inzwischen erledigt. 12 Verfahren sind noch offen, 9 gegen WP/vBP und 3 gegen Berufsgesellschaften.

#### **D. Sonstige Verwaltungsverfahren**

Die Vorstandsabteilung ist auch zuständig für

- Beurlaubungen (§ 46 WPO)
- Anerkennungen von Berufsgesellschaften
- die Gewährung von Anpassungsfristen (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 WPO)
- Ausnahmegenehmigungen (§ 43 a Abs. 3 Satz 2 und 3 WPO)
- Fälle im Zusammenhang mit Bestellungen und Wiederbestellungen, die nicht aufgrund einer ständigen Entscheidungspraxis der Abteilung bearbeitet werden können (Zweifelsfälle i. S. d. Geschäftsordnung der Abteilung)
- Erteilung von Ausnahmegenehmigungen (§ 28 Abs. 2 und 3 WPO)

- Ausnahmegenehmigungen für den Betrieb der Zweigniederlassung ohne als WP bzw. vBP bestellten Zweigniederlassungsleiter (§ 47 Satz 2 WPO)

Im Einzelnen zeigt sich folgende Entwicklung:

<b>Fallgruppe</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
Beurlaubungen (§ 46 WPO)	239	205	125
-davon Erstanträge	141	132	123
-davon Verlängerungen	98	73	2
Anerkennung von Berufsgesellschaften (§ 29 WPO)	128	111	101
-davon WPG	125	109	98
-davon BPG	3	2	3
Anpassungsfristen für Berufsgesellschaften (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 WPO)	64	50	71
Ausnahmegenehmigungen Bestellung gesetzlicher Vertreter (§ 28 Abs. 2 und 3 WPO)	2	6	4
Bestellungen und Wiederbestellungen (§§ 15, 23 WPO)	19	32 (davon drei Zurückweisungen)	9
Ausnahmegenehmigungen für mit dem Beruf vergleichbare, aber grundsätzlich unvereinbare Tätigkeit (§ 43a Abs. 3 Satz 2 WPO)	38 (davon fünf Zurückweisungen)	27	15
<b>Insgesamt</b>	<b>490</b>	<b>431</b>	<b>325</b>

Im Bereich der sonstigen Verwaltungsverfahren (z. B. Beurlaubungen, Anerkennungen von Berufsgesellschaften und Anpassungsfristen für Berufsgesellschaften) ist die Zahl der Beurlaubungen, der Genehmigungen für unvereinbare Tätigkeiten und der Wiederbestellungen erheblich gesunken. Die Zahl der Anpassungsfristen ist dagegen gestiegen.

Insgesamt ist der Berichtszeitraum von deutlich sinkenden Verfahrenszahlen geprägt.

Berlin, 27. Januar 2020

Fragen bitte an:

RA/FAfVerwR Dr. Peter Uhlmann LL.M.  
Abteilungsleiter Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten

Abteilung Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten  
Rauchstraße 26 | 10787 Berlin  
Telefon +49 30 726161-143  
Telefax +49 30 726161-287  
E-Mail [berufsregister@wpk.de](mailto:berufsregister@wpk.de)  
Internet [www.wpk.de](http://www.wpk.de)